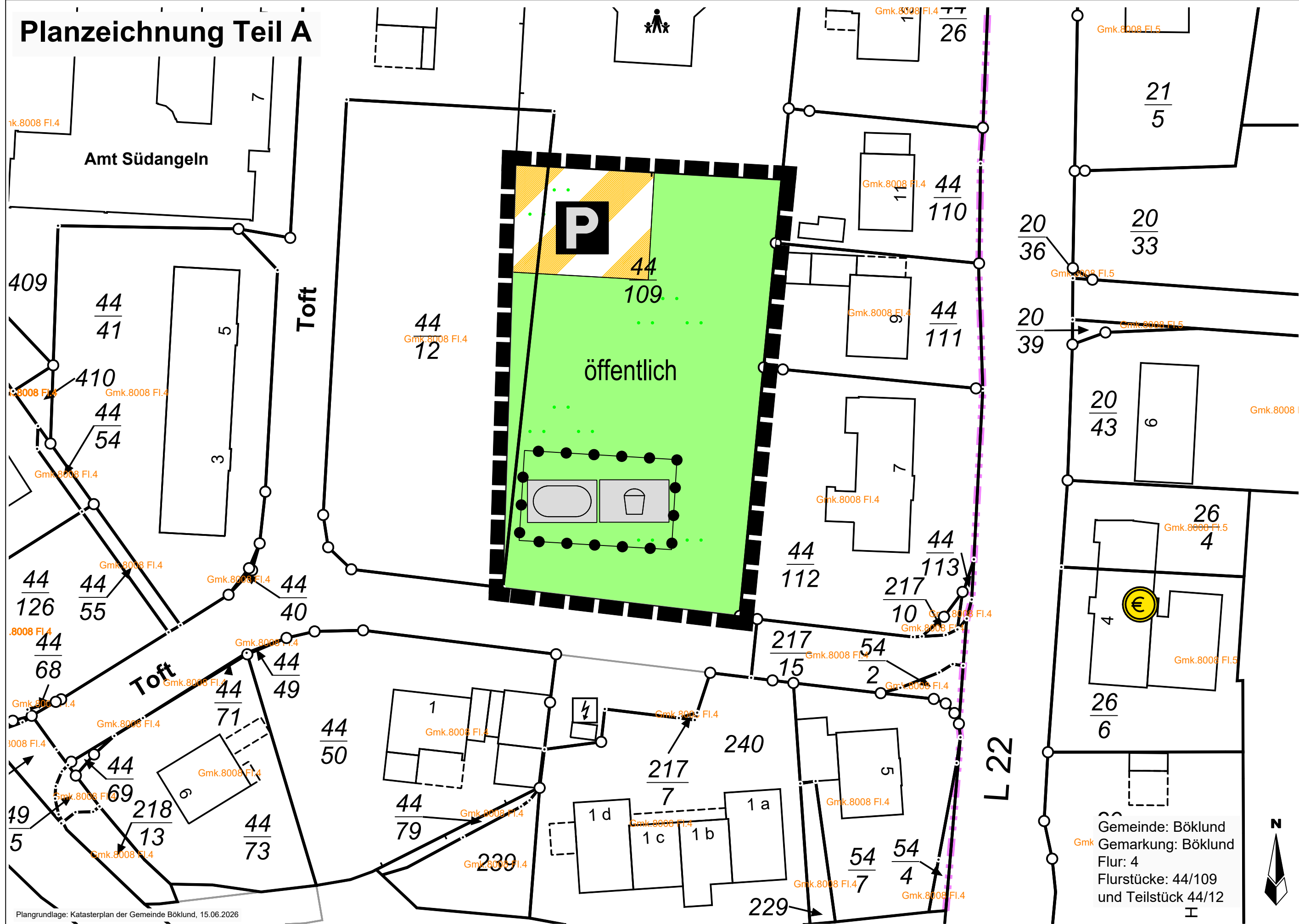


Satzung der Gemeinde Böklund über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Toft“

für das Gebiet westlich der "Satruper Straße" (Landstraße 22), südlich der "Meiereistraße" sowie nördlich und östlich der Straße "Toft", in der Ortslage Böklund der Gemeinde Böklund

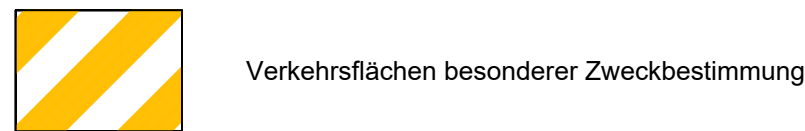
Aufgrund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Böklund vom _____ folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Toft" der Gemeinde Böklund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichnung Teil A

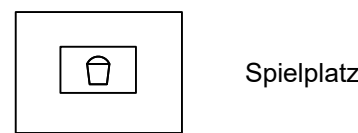
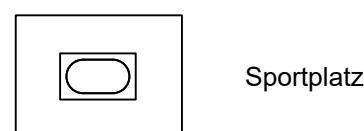


Planzeichenerklärung Festsetzungen

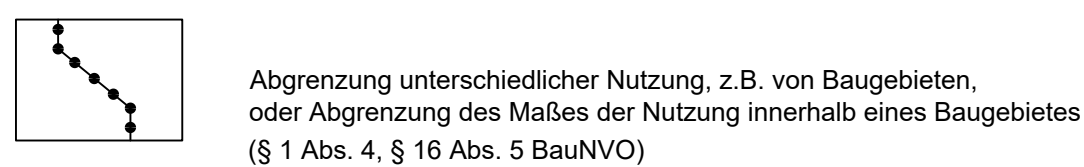
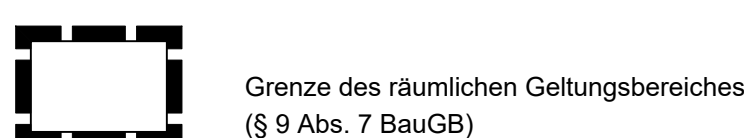
1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



3. Sonstige Planzeichen



TEIL B: Textliche Festsetzungen

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.1 **Zweckbestimmung (Parkfläche)**
Die im Planzeichnungsteil festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient der Zweckbestimmung „Parkfläche“ (P). Sie ist ausschließlich für die Unterbringung von Personenkraftwagen (Pkw) der Besucher der Streetball-Anlage sowie der allgemeinen Öffentlichkeit zulässig.
- 1.2 **Gestaltung und Befestigung (Wasserdurchlässigkeit)**
Die Parkfläche ist in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine oder wasserdurchlässiges Ökopflaster) auszuführen. Eine vollflächige, wasserundurchlässige Versiegelung (z. B. durch Asphaltierung oder geschlossenen Betonbau) ist unzulässig.

2. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 2.1 **Zweckbestimmung und Nutzungsregelung**
Die im Plan festgesetzte öffentliche Grünfläche dient der Zweckbestimmung „Sport- und Spielplatz (Streetball-Anlage)“. Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche sind ausschließlich die für den Betrieb einer Streetball-Anlage erforderlichen baulichen Anlagen, Sportgeräte und Nebenanlagen zulässig. Andere Sport- und Freizeitzustellungen, insbesondere solche mit hohem raum- und lärmstrukturellem Konfliktpotenzial wie Bolzplätze, Skateanlagen und vergleichbare lärmintensive Nutzungen, sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (z. B. Boule-Bahnen, Outdoor-Fitnessgeräte) sind planungsrechtlich unzulässig.
- 2.2 **Räumliche Verortung und Lokalisierung (Innere Gliederung)**
Die Errichtung der Streetball-Spielfläche sowie aller damit funktional zusammenhängenden baulichen Anlagen (insbesondere Basketballmasten, Korbkonstruktionen, Zaune, Pflasterungen und Befestigungen) ist ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Planzeichen 15.14 PlanzV 90 – „Perlschnur“) gekennzeichneten Teilfläche („Sport- und Spielfläche“) zulässig. Außerhalb dieser gekennzeichneten Teilfläche sind sportbezogene bauliche Anlagen und Versiegelungen unzulässig.
- 2.3 **Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und Geräte**
Als oberer Bezugspunkt für die zulässige Höhe aller baulichen Anlagen sowie sonstigen Sport- und Spielgeräte innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielplatz“ wird eine maximale absolute Höhe von 40,00 m ü. NHN als Oberkante (OK) festgesetzt.

3. Flächen und Vorkkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Gewährleistung des Schutzes der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung vor unzumutbarem Freizeitlärm ist die Nutzung der Streetball-Anlage ausschließlich zu folgenden Zeiten zulässig:

- 3.1 **Zeitliche Nutzungseinschränkungen:**
Die Nutzung der Streetball-Anlage ist ausschließlich zu folgenden Zeiten zulässig:
- Werktags (Montag bis Samstag):* von 08:00 Uhr bis 20:00Uhr.
- Sonn- und Feiertage:* Eine Nutzung der Streetball-Anlage ist vollständig unzulässig (Nutzungsverbot).
- 3.2 **Technische Vorkkehrungen zur aktiven Lärminderung**
- a) Die Basketballkorbkonstruktionen sind baulich so auszuführen, dass die Körbe mit einem einfachen Steck- und Schlosssystem ausgerüstet werden können.
- b) Sollte die zeitliche Nutzungseinschränkung (Schilder-Lösung) nachweislich und wiederholt missachtet werden, ist die Gemeinde Böklund verpflichtet, die Basketballkörbe außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten (werktags nach 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) physisch zu demonstrieren oder hochzuklappen und abzusperren.

Hinweise

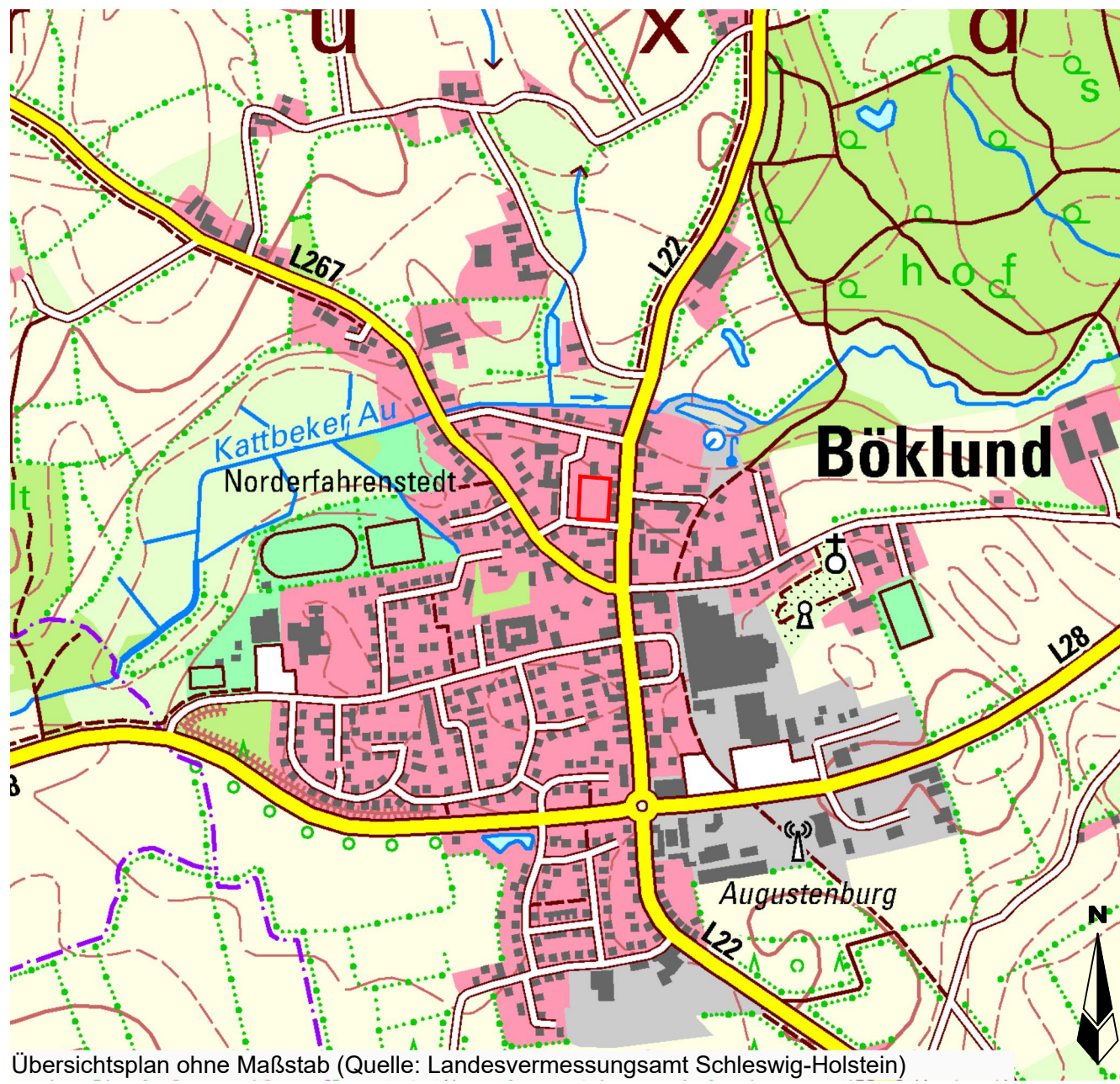
Schutz von Gehölzen und Bäumen (DIN 18920)

Bei jeglichen landschaftspflegerischen Pflegearbeiten, baulichen Herstellungen der Parkfläche oder Unterhaltungsmaßnahmen im Umfeld der schutzwürdigen Hecken- und Baumbestände ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) strikt zu beachten, um Wurzel- und Kronenschäden auszuschließen.

Fortgellung der Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 12 "Toft"

Sämtliche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Basis-Bebauungsplanes Nr. 12 „Toft“ sowie dessen 1. Änderung bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich bestehen, sofern sie nicht durch die Festsetzungen dieser 2. Änderung ausdrücklich geändert, ergänzt oder überlagert werden.

Verfahrensvermerke



2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Toft“

Entwurf	Verfahrensstand nach BauGB §3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10 ☐ ☐ ☒ ☒ ☐ ☐
M. 1:500	Stand: 02.07.2026 Bearbeitet : S. Rossow
Auftraggeber: Gemeinde Böklund 24860 Böklund	Auftragnehmer:  Manfred E. Demuth Lutz Mallach Lise-Meitner-Str. 29 24941 Flensburg